

# WAHLBEKANNTMACHUNG

## Wahl der Mitglieder des Frauenbeirats der nebenberuflichen Frauenbeauftragten des Zentralinstituts SETUB

(für die Amtszeit bis 30. September 2023)

Der Zentrale Wahlvorstand (ZWV) macht die Wahl des Frauenbeirats der nebenberuflichen Frauenbeauftragten des Zentralinstituts SETUB gemäß § 59 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 20. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 und § 59 der Neufassung der Grundordnung (GrundO) vom 13. Dezember 2017 (AMBl. TU Nr. 19/2018) i. V. mit der Wahlordnung (WahlO) der Technischen Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992) bekannt. Die Wahl wird als **Urnenwahl** durchgeführt (§ 14 WahlO); die Möglichkeit der **Briefwahl auf Antrag** ist gegeben (§ 2 Abs. 5 WahlO). Das Wahlgremium (Frauenbeirat) wird an den Fakultäten (Zentralinstitut) aus je einer Frau der vier Mitgliedergruppen (HL, aM, St, sM) gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG gebildet.

### 1. Terminübersicht

Auslage der Wählerinnenverzeichnisse im Wahlamt	<b>3. Mai 2021 bis 17. Mai 2021</b>
Ende der Abgabefrist für Wahlvorschläge und Einsprüche gegen die Wählerinnenverzeichnisse im Wahlamt	<b>17. Mai 2021</b> 15:00 Uhr
Wahltag für die Stimmabgabe im Wahllokal	<b>22., 23. + 24. Juni 2021</b> 10:00 – 15:00 Uhr

### 2. Zusammensetzung des Beirates

In den Beirat werden nach § 59 Abs. 1 Grundordnung der TUB jeweils

- 1 Hochschullehrerin**
- 1 akademische Mitarbeiterin**
- 1 Studentin**
- 1 sonstige Mitarbeiterin**

von den weiblichen Angehörigen ihrer Gruppe gewählt.

### 3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§§ 3, 4 und 5 HWGVO)

Hauptberufliche Beschäftigte einer Fakultät, die auch einem Zentralinstitut angehören, sind für die Gremien beider Organisationseinheiten wahlberechtigt und wählbar. Für nebenberuflich Beschäftigte gilt der Satz 1 sofern sie wahlberechtigt sind.

Gemäß des Einsetzungsbeschlusses des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin vom 15. Oktober 2015 sind alle von den Fakultätsräten der Fakultät I-VII für das Zentralinstitut SETUB benannten Hochschullehrerinnen (HL), akademischen Mitarbeiterinnen (aM) und sonstigen Mitarbeiterinnen (sM) wahlberechtigt, sofern sie an der Lehrkräftebildung beteiligt sind.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage gem. § 48 Abs. 3 BerlHG vom 26. Juli 2011 sind nur **aktiv wahlberechtigt** (sie dürfen wählen, aber selbst nicht gewählt werden): die Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professorinnen, die Privatdozentinnen, Gastprofessorinnen, die emeritierten Professorinnen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, sowie die Lehrbeauftragten. Lehrbeauftragte an mehreren Hochschulen müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben (§ 43 Abs. 2 BerlHG).

Zum Kreis der wahlberechtigten und wählbaren Studentinnen gehören die Studentinnen, die im Sommersemester 2021 in den nachfolgenden Studiengängen immatrikuliert sind:

- Bachelorstudium (B.A.) Arbeitslehre
- Masterstudium (M.Ed.) Arbeitslehre
- Bachelorstudium (B.Sc.) der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik, Medientechnik und Metalltechnik
- Masterstudium (M.Ed.) der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung, Metalltechnik,
- Quereinstiegsmaster Elektrotechnik/Informationstechnik, Bautechnik/Metalltechnik

#### 4. Wahlgrundsätze

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom zuständigen Wahlvorstand zu ziehende Los.

#### 5. Auslage der Wählerinnenverzeichnisse

Die **Wählerinnenverzeichnisse** liegen vom **3. Mai 2021 bis 17. Mai 2021** in der Zeit von **9:00 – 15:00 Uhr** im Wahlamt aus. Einsprüche gegen die Wählerinnenverzeichnisse sind dort in schriftlicher Form möglich (§ 8 WahlO).

#### 6. Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 4 WahlO)

Wahlvorschläge mit mindestens **2 Bewerberinnen** der gleichen Statusgruppe des Zentralinstituts SETUB sind bis **spätestens zum 17. Mai 2021, 15:00 Uhr** auf dem Vordruck des ZWV mit den Angaben gem. § 9 Abs 5 WahlO in der Geschäftsstelle des ZWV oder beim örtlichen Wahlvorstand einzureichen. Der Vordruck kann unter [http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt\\_service/](http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/wahlamt_service/) herunter geladen werden. Der Zentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden im Aushangkasten neben der Geschäftsstelle des ZWV Raum H 2507 (Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoß-Westflügel) bekannt gemacht. Gegen die Zulassung ist die Einspruchsmöglichkeit gem. § 10 Abs. 5 WahlO gegeben.

#### 7. Wahltag für die Urnenwahl/Wahllokal\*)

Am Wahltag am **22., 23. und 24 Juni 2021** ist die Stimmabgabe an der Wahlurne ausschließlich im zuständigen Wahllokal der Fakultät I möglich. Das Wahllokal ist geöffnet in der Zeit von **10:00 bis 15:00 Uhr**:

Fakultät	Ort/Raum	Anschrift	Gebäude
SETUB	MAR 0.001	Marchstraße 23	10587 Berlin Gebäude Marchstraße

\*) Im Falle von Einschränkungen durch die Pandemie kann es - auch kurzfristig - zu Änderungen die Wahllokale betreffend kommen. Die Änderungen werden im Internet (<https://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/>) bekannt gegeben. Wir bitten Sie, sich vor der Wahl hierüber zu informieren.

## **8. Antrag auf Briefwahl (§ 2 Abs. 5 WahlO)**

Jeder\*jede Wahlberechtigte kann Briefwahl beantragen. Die Beantragung erfolgt **online über den persönlichen Zugang des TUB-Portals**. Informationen zum Verfahren entnehmen Sie bitte der Seite des Wahlamtes unter: <http://www.tu-berlin.de/asv/menue/wahlamt/> (Direktzugang **19042** bzw. **21744**).

Wählerinnen, die einen Antrag auf Briefwahl gestellt haben, erhalten vom ZWV die Briefwahlunterlagen zugeschiedt. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, also bis **spätestens am 24. Juni 2021 um 15:00 Uhr** der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands im Raum H 2507 oder dem Wahlvorstand der Fakultät I vorliegen.

**Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens 8 Tage vor Abgabefrist beim ZWV beantragt werden, um eine fristgerechte Bearbeitung inklusive des Postversands zu gewährleisten.**

## **9. Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse ( § 15 WahlO )**

Der Wahlvorstand der Fakultät I zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest. Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. Das Wahlergebnis wird vom ZWV nach Überprüfung der Wahlunterlagen im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des ZWV bekannt gemacht.

**10. Die Amtszeit** der gewählten Mitglieder der Frauenbeiräte endet am **30. September 2023**.

Berlin, den 13. April 2021

Im Auftrag

gez.

Weberling

(Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am:13. April 2021

Aushang ab: